

141 SN-188/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 24.09.2004
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Peter Zinggl

Zahl: LAD-VD-B107-10034-7-2004

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0048-VI/2/2004

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Nach der geltenden Rechtslage sind Gemeinden gemäß § 20 Bgld. AWG bereits jetzt verpflichtet, zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten Sammelstellen einzurichten und zu betreiben. In diesen Sammelstellen werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt. Für die Benützung dieser Einrichtungen können durch die Gemeinden jedoch gemäß § 66 Bgld. AWG Entgelte oder Gebühren eingehoben werden. In der Freistadt Eisenstadt ist beispielsweise bei Abgabe eines Bildschirmgerätes oder eines Haushaltsgerätes ein Entgelt von 7,37 Euro/Stück zuzüglich USt zu entrichten.

Durch die nunmehr in § 28 a des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden, Elektro- und Elektronikaltgeräte unentgeltlich zu übernehmen, ist daher eine nicht unbeträchtliche Belastung der Gemeinden zu erwarten, auf die im Entwurf nicht eingegangen wird. Sollte eine unentgeltliche Rücknahme aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften unumgänglich sein, so wäre diese Rücknahme-

verpflichtung nach ho. Ansicht dem Handel als Verursacher aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang darf auf einen diesbezüglichen Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz hingewiesen werden, dass bei der geplanten nationalen Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte u.a. „vorhandene kommunale abfallwirtschaftliche Strukturen genützt und im Sinne der Produzentenverantwortung sämtliche Kosten von den Herstellern getragen bzw. über eine Clearing-Stelle abgegolten werden“ sollten.

Zudem werden durch den Entwurf Vereinfachungen für Gemeinden (z.B. Entfall der Anzeigepflicht für die Abfallsammlung durch Gebietskörperschaften in § 24 Abs. 2 Z 5 geltende Fassung) beseitigt, wodurch sich für die Gemeinden ein höherer Verwaltungsaufwand ergeben wird. Auch diese Auswirkungen werden in den erläuternden Bemerkungen nicht angesprochen.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

